



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_102 JAHRGANG 49
26. November 2020

Ordnung des „Instituts für das Management digitaler Prozesse in der Bau- und Immobilienwirtschaft – BIM-Institut“ – der Bergischen Universität Wuppertal

vom 26.11.2020

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 S. 2 und 29 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 23.09.2020 (GV. NRW S. 890) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Leitung
- § 6 Nutzung
- § 7 Finanzierung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit dem Institut für das Management digitaler Prozesse in der Bau- und Immobilienwirtschaft – BIM-Institut (im folgenden Text „Institut“ genannt) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (im folgenden Text „Universität“ genannt) strukturell die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Institut zu entwickeln. Im Fokus stehen zunächst das Managen und Digitalisieren der Prozesse der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie das Einführen und Etablieren neuer Methoden mit hoher gesellschaftlicher Relevanz.
- (2) Das Institut ist vorwiegend forschungsorientiert und zielt in seinem Arbeitsspektrum sowohl auf die Klärung grundlegender als auch anwendungsorientierter Fragestellungen ab, die Auswirkungen auf verschiedene Bereiche der Bau- und Immobilienwirtschaft mit höchster gesellschaftlicher Relevanz haben.

§ 2 Rechtsstellung

Das Institut ist eine fachbereichsinterne wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der genannten Ziele nimmt das Institut die folgenden Aufgaben wahr:

1. Es fördert und koordiniert interdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.
2. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch
 - (a) interdisziplinär angelegte Master- und Promotionsarbeiten sowie
 - (b) die Förderung neuerer Formen der Graduiertenausbildung.
3. Es plant und betreibt die Einrichtung langfristig angelegter Forschungsstrukturen der Universität im Rahmen der Programme nationaler und internationaler Drittmittelgeber. Dazu kann es zeitlich befristete Schwerpunkte bilden.
4. Es befördert interdisziplinäre Kooperationen durch Veranstaltung gemeinsamer Seminare, Workshops und Konferenzen.
5. Es unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der Universität.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmung:
 1. die im Aufgabenbereich des Instituts tätigen Professor*innen, Habilitierten und Hochschuldozent*innen i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG,
 2. wissenschaftliche Assistent*innen, akademische Mitarbeiter*innen sowie wissenschaftliche Hilfskräfte, solange sie den Mitgliedern nach Nr. 1 zugewiesen sind,
 3. auf ihren Antrag Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie akademische Mitarbeiter*innen, die keinem*keiner Professor*in zugeordnet sind.
- (2) Hochschulmitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden Mitglieder des Instituts, wenn sie dies gegenüber dessen Vorstand schriftlich erklären und in allen Fällen der Vorstand der Übertragung der Mitgliedschaft zustimmt. Die entsprechenden Erklärungen werden bei dem*der geschäftsführenden Leiter*in des Instituts gesammelt, der*die ein Verzeichnis der Mitglieder führt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Institut endet in folgenden Fällen:
 1. durch Wegfall der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Voraussetzungen,
 2. durch Austritt eines Mitglieds,
 3. mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Universität.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören höchstens vier Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 an. Die Mitglieder des Vorstands können Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 in den Vorstand wählen. Der Leitung des Instituts müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine*n geschäftsführende*n Leiter*in (Institutsdirektor*in) und eine*n Stellvertreter*in (stellvertretende*r Institutsdirektor*in). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Der*die Gründungsdirektor*in des Instituts wird für die ersten zwei Jahre auf Vorschlag des*der Dekan*in vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen benannt und bestellt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Nach Ablauf der ersten Amtszeit erfolgt die Wahl für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der*Die Leiter*in führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Instituts und sorgt für die Durchführung des Betriebs des Instituts.

§ 6 Nutzung

Die Einrichtungen des Instituts stehen grundsätzlich allen Mitgliedern der Fakultät im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Über den Nutzungsantrag entscheidet der*die geschäftsführende Leiter*in.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung von Forschungsprojekten des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der am Institut tätigen Hochschullehrer*innen bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt dabei im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 14.10.2020.

Wuppertal, den 26.11.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch